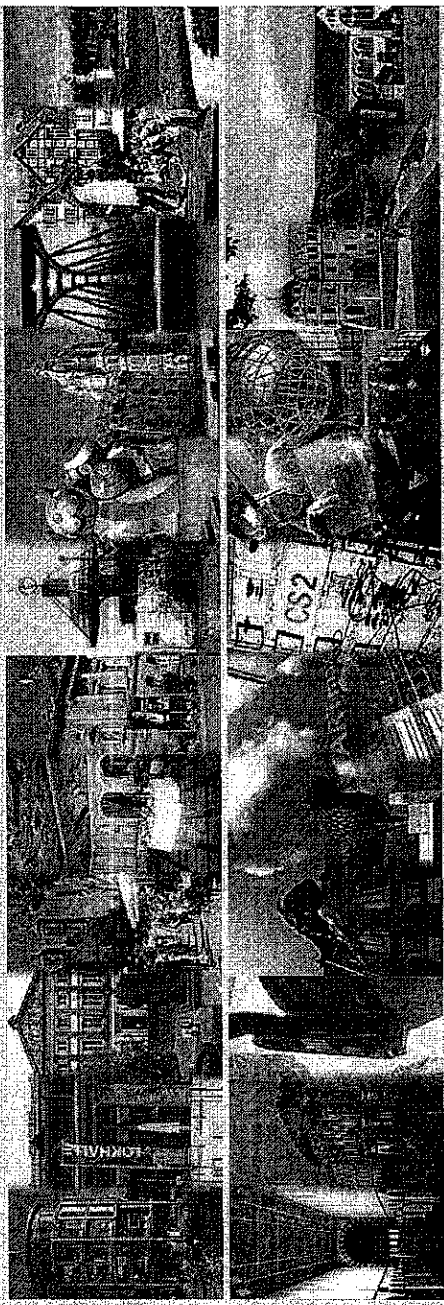


Entwicklung der Neuorganisation der Metropolregion

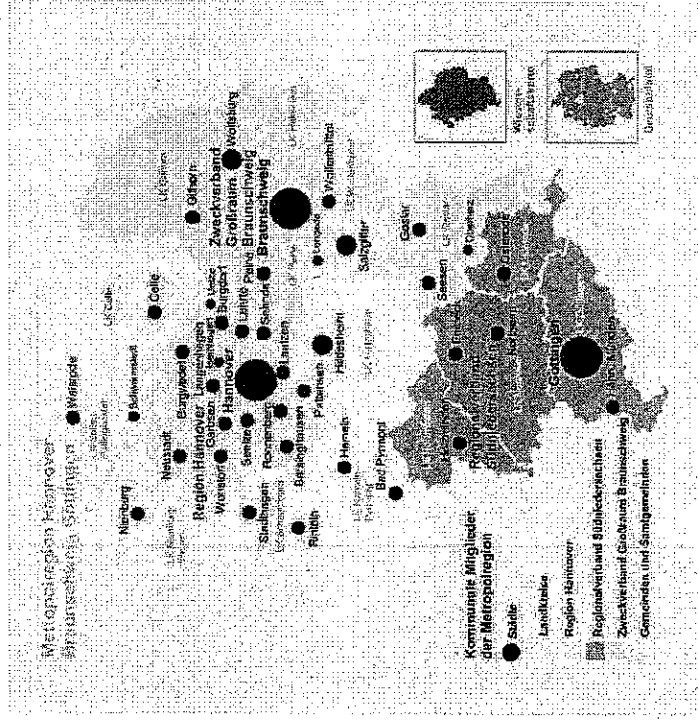
Gründung Kommunen in der Metropolregion
Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.



METROPOLREGION
HANNOVER BRAUNSCHWEIG GÖTTINGEN WOLFSBURG

Erläuterungen zu den Vorschlägen der Neuorganisation der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Der niedersächsische Kernraum ist von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) als *Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen* im April 2005 als Metropolregion von europäischer Bedeutung anerkannt worden. Diese Ausweisung war ein Erfolg, der kommunalen Akteure in dieser Region, die rund die Hälfte der niedersächsischen Bevölkerung umfasst und Standort der wichtigsten Industriebetriebe und der herausragenden wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Niedersachsen ist. Im Januar 2004 hatten die Städte Braunschweig, Wolfsburg, Göttingen, Wolfenbüttel und der Zweckverband Großraum Braunschweig sich auf der Basis eines Statuts zur *Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen* formiert. Im Laufe der Zeit haben sich 13 Universitäten und Hochschulen der Region, die 15 Landkreise sowie die Region Hannover, 38 Städte, drei Gemeinden, drei Samtgemeinden und der Regionalverband Südniedersachsen e.V. der Organisation *Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen* angeschlossen. Die einzelnen Mitglieder sind der Karte zu entnehmen.



Im Frühjahr 2007 wurde aus dem Vorstand der Metropolregion eine Initiative zur inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung gestartet. Auf der Grundlage

einer Auswertung der bisherigen Arbeit sollte ein Vorschlag für einen Neustart der Metropolregion entwickelt werden. Bei der Vorschlagsentwicklung sollten auch die Erfahrungen anderer deutscher Metropolregionen Beachtung finden.

Die mit der Entwicklung eines Vorschlags beauftragten Mitarbeiter der Städte Hannover, Braunschweig und Göttingen haben ihr Ergebnis in dem Arbeitspapier *Metropolregion 2.0* im Juni 2007 dem Vorstand der Metropolregion vorgelegt und im weiteren Gang auch den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Auswertung der bisherigen Arbeit der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen

Drei Jahre nach ihrer offiziellen Anerkennung kann die Situation wie folgt eingeschätzt werden:

Zwischen den kommunalen Akteuren dieser polyzentrischen Region hat sich eine stabile Kooperationskultur entwickelt, die die Basis für eine Weiterentwicklung der Metropolregion bilden kann.

Der Metropolregion ist es bisher nicht gelungen, eine sinnvolle Gesamtstrategie zu entwickeln. Die bisherige Arbeit hat sich weitgehend auf die Durchführung einzelner Projekte, deren Tauglichkeit für eine Profilierung der Region als Metropolregion offensichtlich nur in Ansätzen erkennbar ist, konzentriert. Gleichwohl liegen mittlerweile Studien vor, die zu den Grundlagen für die Entwicklung der Metropolregionsstrategie dienen können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit zur Wissensvernetzung und den kulturellen Potenzialen.

Das Hauptdefizit der Metropolregionsarbeit besteht jedoch in der bisher ausgebliebenen Beteiligung der herausragenden Unternehmen im Gebiet der Metropolregion. Abgesehen von der guten Kooperationsbereitschaft der Universitäten und Hochschulen ist die Metropolregion bisher weitgehend eine kommunale Veranstaltung geblieben.

Die für die Gründungsphase gewählte lose, statutsgestützte Kooperationsform bietet nur unzureichende Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Arbeit der Metropolregion.

Mit großer Aufmerksamkeit muss die Entwicklung der anderen Metropolregionen in Deutschland verfolgt werden. Unverkennbar ist ein Trend, wonach sich andere Metropolregionen (z.B. Hamburg) thematisch konzentrierter ausrichten und organisatorisch schlagkräftiger aufstellen.

Vorschlag zur Neuorganisation

Der Vorschlag zur Neuorganisation sieht die Gründung einer GmbH, deren Gesellschafter sich in den vier Bänden Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Land Niedersachsen formieren, vor. Dieses Modell wurde vom Vorstand der Metropolregion am 28.7.07 und von der Mitgliederversammlung am 12.9.07 in seinen Grundzügen beschlossen. Ausgehend von diesen Voten entwarf das Rechtsreferat der Stadt Braunschweig einen Gesellschaftsvertrag für die GmbH und eine Satzung für den Verein Kommunen in der Metropolregion. Diesen Entwurf stimmte der Vorstand am 17.10.07 zu.

Nach Einarbeitung verschiedener fachlicher Anregungen und notarieller Prüfung war ein erneuter Vorstandsabschluss notwendig geworden. Im Zuge der weiteren Beratungen machte die Stadt Wolfsburg ihren Wunsch nach einer Aufnahme des Namens Wolfsburg in den Titel der Metropolregion deutlich. Am 26.3.2008 wurde in einer Vorstandssitzung der Beschluss gefasst, für einen Übergangszeitraum die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu wählen. Unter diesem Namen soll auch die GmbH gegründet werden. Gleichzeitig wurde die Geschäftsführung beauftragt, im Zuge der Entwicklung des Grundgerüsts eines Marktingkonzeptes neue Vorschläge für eine Namensgebung entwickeln zu lassen.

Im Zuge der Neuausrichtung der Metropolregion wurden Gespräche mit Vertretern der weiteren Gesellschaftergruppen geführt. Nach derzeitigem Stand werden sich die Universitäten und Hochschulen als Verein an der GmbH beteiligen. Zur Sondierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Großunternehmen mit Sitz im Gebiet der Metropolregion an der GmbH wird der Personalvorstand der Volkswagen AG Vertreter mehrerer Großunternehmen einladen. Das Land Niedersachsen ist über die Neuorganisationsaktivitäten der Metropolregion informiert.

Bei Realisierung des vorliegenden Konzepts zur Neuorganisation der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg würde eine beispielhafte Plattform für die Zusammenarbeit von Kommunen, Unternehmen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Bundesland entstehen.

Modell Metropolregion GmbH

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg wird künftig als GmbH geführt. Die neue Organisationsstruktur bietet den Partnern der Kommunen aus Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft sowie dem

Land Möglichkeiten der Beteiligung. Die Repräsentanz der regionalen Teilräume soll durch die in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Zusammensetzung der Organe der GmbH gewährleistet werden.

Ein gesonderter Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der zu gründenden GmbH ist für die Kommunen – mit Ausnahme der Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg – nicht erforderlich, da sie allein über die Mitgliedschaft im Verein Kommunen in der Metropolregion an der GmbH beteiligt sind.

Die wesentlichen Eckpunkte der GmbH unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung des Vereins „Kommunen in der Metropolregion e. V.“ sind (vgl. auch die schematische Übersicht):

Gesellschafter

Die Gesellschafter der GmbH: Kommunen – Wirtschaft – Wissenschaft und das Land Niedersachsen sollen sich in vier Gruppen (Bänke) formieren. In welcher (Rechts)Form sich die Bänke organisieren bleibt den jeweiligen Akteuren selbst überlassen.

Gesellschaftsanteile

Der Verein wird nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden GmbH eine Stammeinlage von 6.400,- € halten. Das entspricht bei einem Stammkapital von 25.000,- € einem Anteil von 25,6 v.H. Damit wird der Verein „Kommunen in der Metropolregion e. V.“ der größte Gesellschafter, gefolgt von den Bänken Wirtschaft und Wissenschaft mit je 23,1 v.H., dem Land Niedersachsen mit 7,7 v.H. und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg mit je 5,1 v.H.

Finanzierung

Die Grundfinanzierung der zu gründenden GmbH wird durch jährliche Zuwendungen der Gesellschafter gesichert. Davon wird der Verein „Kommunen in der Metropolregion e. V.“ als Zuwendung einen Betrag aufbringen, der in seiner Höhe auf die Einkünfte aus der jährlichen Mitgliedschaft begrenzt ist.

Gesellschafterversammlung

Von den geplanten 39 Vertretern in der Gesellschafterversammlung entfallen auf den Verein 10 Vertreter, deren Votum bei Stimmabgabe einheitlich auszufallen hat.

Aufsichtsrat

In den aus 17 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der zu gründenden GmbH entsendet der Verein „Kommunen in der Metropolregion e. V.“ vier Vertreter. Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird laut Entwurf des Gesellschaftsvertrages im Wechsel durch die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig wahrgenommen.

Parlamentarischer Beirat

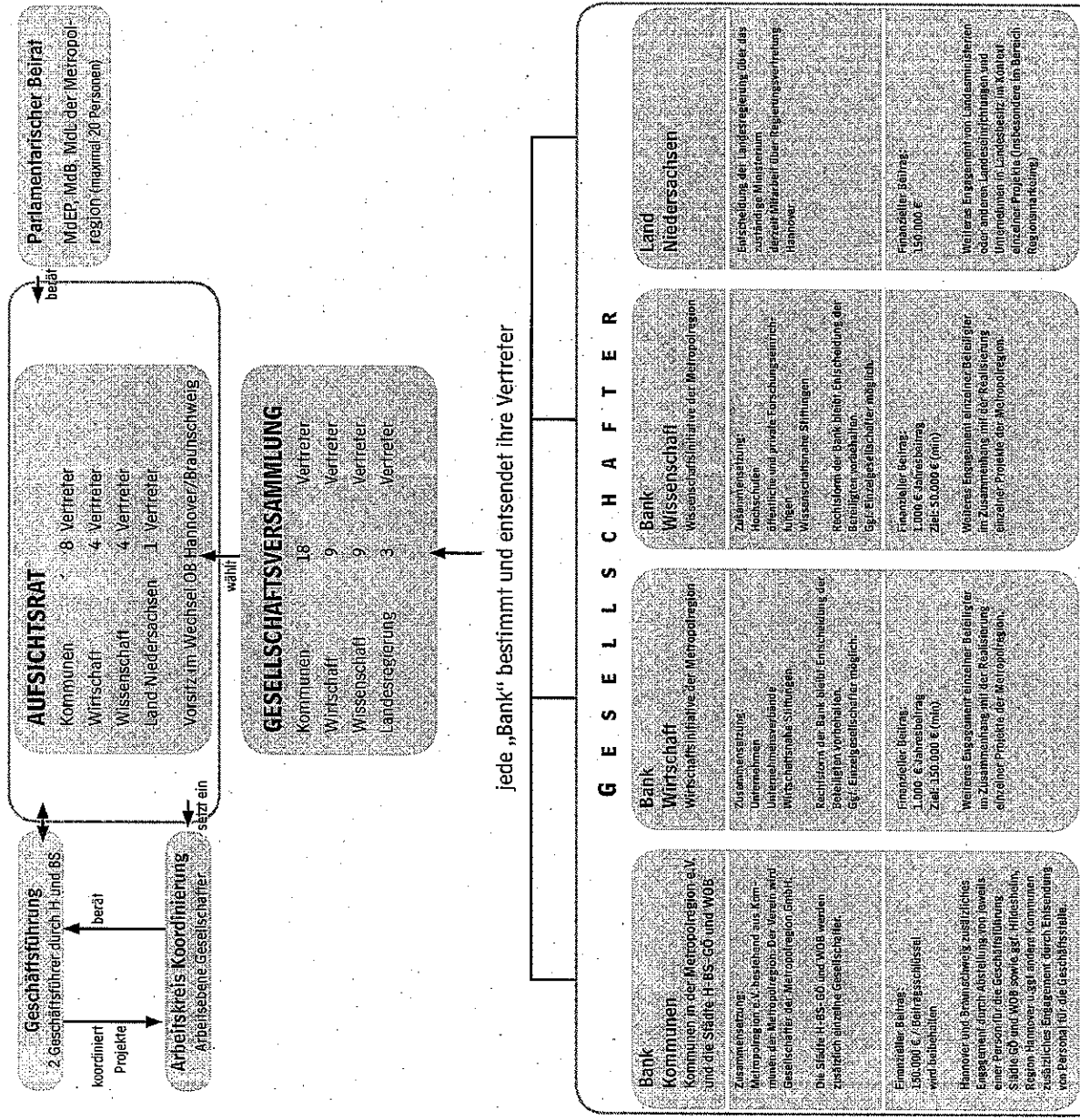
Zur Unterstützung der Arbeit der Metropolregion soll ein etwa 20 Personen umfassender parlamentarischer Beirat aus Abgeordneten des Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments gebildet werden, der das

Parteienspektrum angemessen repräsentiert und circa einmal im Jahr tagt. Die Besetzung soll im Benehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages erfolgen.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat eingesetzt. Die Städte Hannover und Braunschweig entsenden in die Geschäftsführung jeweils eine Vollzeitkraft des höheren Dienstes. Die Geschäftsstelle wird im Übrigen u.a. mit abgeordneten und/oder gestellten Mitarbeitern der kommunalen und regionalen Körperschaften besetzt.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH



M E T R O P O L V E R S A M M L U N G

Diese Versammlung dient einerseits als Gesellschafterversammlung, andererseits aber auch als zentrale Veranstaltung der Akteure in der Metropolregion, in der die Arbeit ausgewertet und die weiteren Perspektiven erörtert werden sollen.

Satzung

Verein Kommunen in der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

METROPOLREGION
HANNOVER BRAUNSCHWEIG GÖTTINGEN WOLFSBURG

Satzung Verein Kommunen in der

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

- § 1 Vereinszweck
- § 2 Sitz des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Beiträge
- § 7 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg gründen den Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Zweck des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder innerhalb der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und zu vertreten. Hierzu wird der Verein Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, in dessen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Verein Vertreter entsendet.

(2) Die Gesellschafteranteile des Vereins „Kommunen“ an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH entrichtet der Verein aus seinem Beitragsaufkommen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können alle kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüsse im Land Niedersachsen werden, die mit den Zielen und Ideen der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg übereinstimmen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Unabhängig von dem Eintrittsdatum wird immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

Vorsitzender/Vorsitzende
Stellv. Vorsitzender/stellv. Vorsitzende
Schriftführer/Schriftführerin
Schatzmeister/Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vereins „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.“ wählen aus der Mitgliedschaft einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Aufstellung eines Wirtschaftsplanes nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
Erstellung der Jahresrechnung
Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/i ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH einzuberufen und abzuhalten.

(3) Jedes Mitglied entsendet einen/eine Vertreter/Vertreterin in die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- c) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH;
in den Aufsichtsrat ist ein Vertreter/eine Vertreterin des Mitglieds „Region Hannover“ sowie des Raumes Südniedersachsen zu entsenden
die beiden übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates müssen kreisangehörige Gemeinden sein

- d) In die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden 10 Vertreter/Vertreterinnen entsandt. Davon müssen 5 Vertreter/Vertreterinnen die Landkreise, die Region Hannover, den Zweckverband Braunschweig und den Regionalverband Südniedersachsen sowie die weiteren 5 Vertreter/Vertreterinnen die übrigen kommunalen Körperschaften repräsentieren.
- e) Beschluss über den Wirtschaftsplän des Vereins
 - f) Beschluss über Satzungsänderung
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschluss über die Jahresrechnung
 - i) Entlastung des Vorstandes

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Dabei hat jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt, jede Stadt mit der Stellung einer kreisfreien Stadt, die Zweck-/Regionalverbände bzw. die Region Hannover sowie jede große selbstständige Stadt jeweils 2 Stimmen, die übrigen Mitglieder erhalten jeweils 1 Stimme.

- (6) Hinsichtlich der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 4 lit. c (= Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen) sind diejenigen Mitglieder ohne Stimmrecht, die zugleich Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH sind. Diese Mitglieder sind als Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat auch nicht wählbar.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden ist. Die Versammlung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge zum Verein „Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“ sind nach der Größe der Mitgliedskommune gestaffelt. Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Beiträge sind bis zum 15.1. eines jeden Jahres für das jeweilige Beitragsjahr zu entrichten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

(Anlage)

Beitragsordnung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 4 lit. b). Als Jahresbeiträge für die Mitglieder werden festgelegt:

Kommunen:

Bis 50.000 Einwohner/innen	= 1.500 €
50.001 – 100.000 E	= 3.000 €
100.001 – 150.000 E	= 4.500 €
150.001 – 200.000 E	= 6.000 €
200.001 – 250.000 E	= 7.500 €
250.001 – 300.000 E	= 9.000 €
300.001 – 350.000 E	= 10.500 €
350.001 – 400.000 E	= 12.000 €
400.001 – 450.000 E	= 13.500 €
450.001 – 500.000 E	= 15.000 €
500.001 – 550.000 E	= 16.500 €

Es werden die Einwohnerzahlen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik nach dem Stande vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Landkreise:

Unabhängig von der Größe	3.000 €
--------------------------	---------

Zweckverbände/ Regionalverbände:

Unabhängig von der Größe	3.000 €
--------------------------	---------

Region Hannover:

	4.500 €
--	---------